

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3011 Bern

und

der **Universität Bern** (nachfolgend Uni Bern), handelnd durch die Universitätsleitung und die Zahnmedizinischen Kliniken (nachfolgend ZMK), vertreten durch Markus Brönnimann und Hendrik Meyer-Lückel, Freiburgstrasse 7, 3010 Bern

betreffend

Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement vom xx.xx.2025 über die Schulzahnmedizin der Stadt Bern

Präambel

Gemäss Artikel 60 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 19. März 1982 (VSG, BSG 432.210) sind die Gemeinden für den schulzahnärztlichen Dienst verantwortlich. Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Im August 2024 fasste der Gemeinderat der Stadt Bern den Grundsatzbeschluss, dass die heutigen Leistungen des Schulzahnmedizinischen Dienstes (SZMD), einer städtischen Dienststelle innerhalb der Direktion für Bildung, Soziales und Sport, ab 1. Januar 2026 vollständig durch die Zahnmedizinischen Kliniken (ZMK) der Universität Bern erbracht werden sollen.

Die ZMK sind eine Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät der Universität Bern. Die Universität Bern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt nach kantonalem Recht mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist an die einschlägigen rechtlichen Grundlagen des übergeordneten Rechts (Kanton, Bund) und insbesondere an die Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns gebunden. Die ZMK verfügen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern über ein gut etabliertes zahnmedizinisches Angebot, welches sowohl Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene anbietet.

Der Leistungsvertrag der Stadt mit den ZMK regelt einerseits Inhalt, Umfang, Qualität und Kostenansätze, welche die ZMK für die Stadt in den Bereichen «Schulzahnpflege» und «Zahnmedizinische Leistungen» erbringen. Andererseits wird die dafür vorgesehene Abgeltung der Stadt vertraglich festgelegt. Der gesundheits- und sozialpolitische Auftrag des SZMD, wie er heute wahrgenommen wird, bleibt mit der Aufgabenübertragung an die ZMK erhalten und wird unter dem Namen «Schulzahnklinik Bern (SZB)» weiterhin am heutigen SZMD-Standort an der Frankenstrasse 1 erbracht.

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹;
- Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998² der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Artikel 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992⁵;
- Artikel 60 des Reglements vom 30. März 2006⁶ über das Schulwesen;
- das Reglement vom xxxxx⁷ über die Schulzahnmedizin;
- das Gesetz vom 5. September 1996⁸ über die Universität;
- die Verordnung vom 12. September 2012⁹ über die Universität;
- das Statut der Universität Bern vom 7. Juni 2011¹⁰;
- das Reglement vom 11. Dezember 2012¹¹ über die Finanzen der Universität Bern;
- das Reglement vom 20. März 2018¹² über die Gebühren der Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der ZMK

Die ZMK sind eine Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät der Universität Bern und verantwortlich für die zahnmedizinische Lehre, Forschung und Dienstleistung. Die ZMK erbringen aufgrund ihrer Anbindung an die Forschung nebst allgemeinen Patientenbehandlungen auch Dienstleistungen im Bereich der hochspezialisierten Zahnmedizin an.

Art. 3 Gegenstand und Ziel des Vertrags

¹ Der Vertrag regelt die Übertragung von Aufgaben nach dem Reglement vom xx.xx.2025¹³ über die Schulzahnmedizin an die Uni Bern (ZMK) sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Parteien.

² Die ZMK besorgen den Schulzahnärztlichen Dienst (die Schulzahnmedizin) in der Stadt und erfüllen eine Aufgabe der Stadt im Bereich der Zahnprävention gemäss den städtischen und kantonalen Vorgaben und den nachfolgenden Bestimmungen.

¹ GG; BSG 170.11

² GO; SSSB 101.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

⁵ VSG; BSG 432.210

⁶ Schulreglement (SR); SSSB 430.101

⁷ SZM-Reglement (SZMR); SSSB xxx.xx

⁸ UniG; BSG 436.11

⁹ UniV; BSG 436.111.1

¹⁰ Universitätsstatut (UniSt) https://www.unibe.ch/e152701/e330905/e331023/senat_unist_ger.pdf

¹¹ Finanzreglement https://www.unibe.ch/e152701/e332577/e332603/e371244/se_rgl_finanzen_ger.pdf

¹² GebR zmk bern: https://www.unibe.ch/e152701/e332577/e332604/e371256/ul_gebr_zmk_ger.pdf

¹³ SZM-Reglement (SZMR); SSSB xxx.xx

³ Die vertraglichen Leistungen bezwecken die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung für Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit der Stadt bis zum Ende der Schulpflicht.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der ZMK

Art. 4 Aufgaben

¹ Die ZMK erfüllen die Aufgaben im Bereich der Schulzahnmedizin (schulzahnärztlicher Dienst) nach Artikel 2 SZMR und der freiwilligen Frühberatung nach Artikel 3 Absatz 1 SZMR.

² Die **Schulzahnmedizin** umfasst folgende Aufgaben, die sich an die Schulpflichtigen richten, die in der Stadt die öffentliche (Bst. a-c) und private (Bst. a und b) Volksschule besuchen:

- a. Organisation und Durchführung der obligatorischen jährlichen Kontrolluntersuchung;
- b. einfache und zweckmässige Behandlung erkrankter Kauorgane sowie von Zahn- und Kieferstellungsanomalien nach den Tarifen gemäss Artikel 7;
- c. Unterstützung der öffentlichen Volksschule bei der periodischen Prophylaxe durch Fachpersonal.

³ Die kostenlose **freiwillige Frühberatung** gemäss Artikel 3 SZMR richtet sich an vorschulpflichtige Kinder ab drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Bern bzw. an ihre Sorgeberechtigten.

⁴ Die ZMK sind befugt, für die Aufgabenerfüllung gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b Dritte beizuziehen. Sie stellen sicher, dass die im Rahmen des vorliegenden Leistungsvertrags vereinbarten Vertragsmodalitäten von den beigezogenen Dritten vertragskonform wahrgenommen werden.

⁵ Soweit die Sorgeberechtigten die jährliche Kontrolluntersuchung ihrer Kinder auf eigene Kosten bei zugelassenen privaten Zahnärzt*innen durchführen lassen, ist dies ebenfalls der Aufgabenerbringung durch die ZMK anzurechnen.

Art. 5 Weitere Pflichten

¹ Die ZMK erbringen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Artikel 4 folgende weitere Leistungen:

- a. Durchführung des Obligatoriums für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss den Leistungsvorgaben in Anhang 1;
- b. Einforderung und Entgegennahme der Vollzugsmeldung durch private Zahnärzt*innen nach Artikel 4 Absatz 5;
- c. Debitorenbewirtschaftung: Die ZMK sind verantwortlich für die Abrechnung und das Inkasso der jährlichen Kontrolluntersuchungen bei den Wohnsitzgemeinden nach den Ansätzen gemäss Artikel 7 Absatz 4 für deren Schulpflichtigen, die die Schule in der Stadt Bern besuchen. Der Erlös steht den ZMK zu.
- d. Kreditorenbewirtschaftung: Die ZMK sind Kostenträger und Ansprechstelle für Forderungen anderer Gemeinden aus der jährlichen Kontrolluntersuchung von Schulpflichtigen mit Wohnsitz in der Stadt Bern (Art. 6 Abs. 2 SZMR).

² Die ZMK beachten bei der Vertragserfüllung die Belange der Sozialzahnmedizin.

Art. 6 Weitere Anforderungen an das Angebot

¹ Die ZMK stellen sicher, dass die Aufgaben gemäss Artikel 4 das ganze Jahr über regelmässig erbracht werden. Die Steuerung obliegt den ZMK.

² Der Betriebsstandort zur Aufgabenerfüllung befindet sich an der Frankenstrasse 1, 3018 Bern. Die ZMK sind bestrebt, die jährliche Kontrolluntersuchung (Art. 4 Abs. 2 Bst. a) nach Möglichkeit dezentral, an den schulischen Standorten, durchzuführen.

³ Der Betrieb am Standort ist ganzjährig, jeweils von Montag bis Freitag, während mindestens acht Stunden täglich, geöffnet. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Feiertage sowie maximal sechs Tage Betriebsferien unmittelbar vor oder nach bzw. zwischen Weihnachten und Neujahr (Altjahrswoche, Brückentage).

⁴ Die ZMK weisen in ihrem Auftritt im Rahmen der übertragenen Aufgaben in adäquater Weise auf die «Schulzahnmedizin der Stadt Bern» hin (vgl. auch Art. 21 Abs. 4). Dies gilt umgekehrt auch für die Stadt Bern. Die Uni Bern (ZMK) verständigt sich mit der Stadt (Direktion BSS) in einer separaten Abrede über das Erscheinungsbild des Standorts Frankenstrasse 1 und der aufgrund des Vertrags angebotenen Dienstleistungen.

Art. 7 Tarife für die Leistungen der ZMK

¹ Für Untersuchungen und Behandlungen der ZMK bei Selbstzahlenden gilt der Tarif DEN-TOTAR® der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO, wobei zur Bestimmung der Anzahl Taxpunkte für die betreffende Einzelleistung auf den Mittelwert abgestellt wird. Der Taxpunkt-wert variiert nach Massgabe des GebR zmk bern je nach Qualifikation der für die Untersu-chung/Behandlung zuständigen Fachperson.

² Für Untersuchungen und Behandlungen zulasten von Sozialversicherungen (Drittzahlende) gelten die zwischen der SSO und den Versicherern ausgehandelten Zahnarzttarife (Tarif UV/MV/IV; KVG: altrechtlicher Tarif 1994 der SSO).

³ Der Tarif UV/MV/IV findet ebenso Anwendung auf Untersuchung und Behandlungen der So-zialzahnmedizin (Behandlung zu Lasten der Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und Fonds mit sozialer Ausrichtung).

⁴ Die jährliche Kontrolluntersuchung an Kindern und Jugendlichen, die die Schulpflicht in der Stadt Bern erfüllen, aber einen auswärtigen Wohnsitz haben, werden der Wohnsitzgemeinde mit Tarifposition 4.0100 DENTOTAR®: 30 Taxpunkte; Taxpunkt-wert 1.00 Franken, belastet.

⁵ Zahntechnische Arbeiten werden nach den dafür geltenden Tarifen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 8 Zweckbindung

Die ZMK verpflichten sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in den Artikeln 4 und 5 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 9 Zugang zu den Leistungen

¹ Die ZMK gewährleisten, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 in vergleichbarer Weise of-fenstehen. Sie unterlassen dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die ZMK erleichtern Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie halten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁴ über die Beseiti-gung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

¹⁴ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

Art. 10 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern nach Rücksprache mit den ZMK. Sie richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000¹⁵ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Die Beantwortung von Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht erfolgt durch die ZMK, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993¹⁶ über die Information und die Medienförderung (IMG) entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000¹⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall erfolgt eine Konsultation der Direktion.

Art. 11 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern ist die Universität Bern an die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁸ gebunden. Die ZMK verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihnen aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Art. 320 f. Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹⁹, geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 12 Versicherungspflicht

¹ Die ZMK sind verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit den vertraglich geregelten Tätigkeiten ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Die Versicherung des Gebäudes an der Frankenstrasse 1 obliegt der Stadt Bern als Eigentümerin.

² Die Stadt haftet für jegliche Ansprüche und Schäden aus der Tätigkeit des Schulzahnmedizinischen Dienstes, welche vor Übertragung der Aufgaben an die ZMK, d.h. vor dem 1. Januar 2026, entstanden sind, und zwar auch dann, wenn diese erst später entdeckt werden.

Art. 13 Umweltschutz

Die ZMK verpflichten sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

¹⁵ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

¹⁶ Informationsgesetz (IMG); BSG 107.1

¹⁷ SSSB 107.1

¹⁸ KDSG; BSG 152.04

¹⁹ StGB; SR 311.0

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 14 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungen an der Universität Bern erfolgen nach der kantonalen Universitäts- und Personalgesetzgebung sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Modalitäten der Übernahme der bisherigen städtischen Mitarbeitenden durch die ZMK (Uni Bern) werden im Übernahmevertrag geregelt.

Art. 15 Gleichstellung

¹ Die ZMK halten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995²⁰ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie treffen geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 16 Diskriminierungsverbot

Die ZMK beachten das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999²¹ und garantieren eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 17 Arbeitsintegration

Die ZMK verpflichten sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Sie arbeiten dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 18 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 und 5 mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 850 000.00. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Für das Jahr 2026 beläuft sich der Beitrag auf Fr. 1 040 000.00.

³ Die Auszahlung erfolgt zu gleichen Tranchen jeweils vierteljährlich.

⁴ Zusätzlich zur jährlichen Abgeltung nach den Absätzen 1 und 2 erbringt die Stadt die Sachleistung nach Artikel 21.

⁵ Der Abgeltungsbetrag unterliegt nicht einem Teuerungsausgleich.

Art. 19 Datenübertragung

¹ Die Stadt überträgt den ZMK alle für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben notwendigen Daten, unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

² Die Einzelheiten zur Übertragung und Nutzung der bestehenden Patientendaten werden im Übernahmevertrag und in einem separaten Data Transfer Agreement geregelt.

²⁰ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

²¹ -BV; SR 101

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge aus der Erfüllung des Leistungsvertrags sind Sache der ZMK.

Art. 21 Benutzung städtischer Räumlichkeiten

¹ Die Stadt stellt den ZMK folgende Räumlichkeiten an der Frankenstrasse 1, 3018 Bern zur Aufgabenerfüllung (im Mietwert von aktuell Fr. 246 000.00/Jahr) kostenlos, exklusive Nebenkosten, zur Verfügung:

- 2. Obergeschoss: 7 Zimmer;
- 3. Obergeschoss komplett;
- Dachstock komplett;
- Kellerabteil.

² Die Nebenkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Gebrauch der Räumlichkeiten stehen, wie Heizung, Warmwasser, Hauswartung, Abwasser, Kehricht, Energie und Reinigung, gehen zu Lasten der ZMK.

³ Die Einzelheiten der Gebrauchsüberlassung werden in einer separaten Vereinbarung zwischen den Parteien geregelt, wobei die Geltung der Gebrauchsüberlassung an die vorliegende Vereinbarung zu knüpfen ist.

⁴ Die ZMK betreiben den Standort an der Frankenstrasse 1 unter der Bezeichnung «Schulzahnklinik Bern (SZB)».

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 22 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion BSS ist für die Stadt für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion BSS oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die ZMK gewähren der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 18 des Vertrages prüfen. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

⁵ Ergänzend zur Aufsicht der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle kann die städtische Fach- und Aufsichtsstelle Datenschutz für die Stadt die Einhaltung von Artikel 11 überprüfen.

Art. 23 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit den ZMK mindestens einmal jährlich ein Controllinggespräch über die Aufgabenerfüllung durch.

Art. 24 Buchführungspflicht

¹ Die Rechnungslegung der ZMK richtet sich nach der Universitätsgesetzgebung (Art. 62a UniG und Art. 131 UniV). Die Führung des Finanzhaushalts richtet sich nach den einschlägigen universitären Vorgaben, insbesondere im Reglement über die Führung des Finanzhaushalts der Universität Bern.

² Im Hinblick auf das jährliche Controllinggespräch unterbreiten die ZMK der Stadt jeweils eine finanzielle Vorschau für das Folgejahr.

³ Im 1. Quartal des Folgejahres unterbreiten die ZMK der Stadt die von der zuständigen kantonalen Stelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht und Bestätigungsbericht.

Art. 25 Jährliche Berichterstattung

¹ Die ZMK berichten der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem gemeinsam festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

² Wirkungsziele, Leistungsvorgaben und die Indikatoren zur jeweiligen Messung der Zielerreichung sind im Anhang 1 des Leistungsvertrags aufgeführt. Die ZMK erheben die statistischen Daten eines Vertragsjahres gemäss Anhang 1 und reichen sie zusammen mit einem Kurzbericht zum 31. März des Folgejahres der Direktion BSS ein.

Art. 26 Weitere Informationspflichten

Die ZMK orientieren die Stadt über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, z.B. über den Erlass und die Änderung von Reglementen oder Tarifen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung oder die Änderung der Erreichbarkeit (Öffnungszeiten) der Schulzahnklinik Bern.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 27 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort das Gespräch aufzunehmen und gegebenenfalls zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 28) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 29). Die allgemeinen Prinzipien des Obligationenrechts werden analog angewendet.

³ Der Rechtsweg richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989²² über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 28 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt eine der Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die andere Vertragspartei ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

²² VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen kann jede Vertragspartei bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die ZMK nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die ZMK durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 29 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die ZMK der Stadt falsche Auskünfte erteilt haben;
- b. wenn die ZMK Sozialabgaben nicht bezahlt haben;
- c. wenn die ZMK den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommen;
- d. wenn die ZMK aufgelöst werden.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Er ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf ein Jahresende hin gekündigt werden, erstmals bis spätestens am 31. Dezember 2027 per 31. Dezember 2029.

Art. 31 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 32 Anhang

Der Anhang 1 bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Art. 33 Subsidiäres Recht

Wo diesem Leistungsvertrag keine Regelung entnommen werden kann, findet im Rahmen der übertragenen Aufgaben das Reglement vom **xx.xx.2025**²³ über die Schulzahnmedizin sinngemäss Anwendung.

Bern,

Universität Bern

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor der Universität
Bern

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

²³ SZM-Reglement (SZMR); SSSB **xxxxx**

Hendrik Meyer-Lückel
Geschäftsführender Direktor der Zahn-
medizinischen Kliniken Bern

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bern,

Stadt Bern

Ursina Anderegg
Direktorin für Bildung, Soziales und
Sport

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]
und Kredit bewilligt vom Stadtrat mit Beschluss vom [XXXX], SRB Nr [XXXX].